

# Deutsche Bank Private Markets SICAV – Diversified SAA Fund

– steuerlicher Beileger –

## Besteuerungshinweise Deutschland

Stand 8. September 2025

### KURZANGABEN ÜBER STEUERRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Bei dem Deutsche Bank Private Markets SICAV – Diversified SAA Fund (der "**Teilfonds**") handelt es sich um einen Teilfonds des Deutsche Bank Private Markets SICAV ("**DB Umbrella-Fonds**"), einer Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts (*société anonyme*).

Der Teilfonds sollte für deutsche Besteuerungszwecke als Investmentfonds i.S. des § 1 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes in der am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Fassung (InvStG) qualifizieren. Da nach § 1 Abs. 4 InvStG haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennte Teile eines Investmentfonds für die Zwecke dieses Gesetzes als eigenständige Investmentfonds gelten und der Teilfonds diese Voraussetzungen erfüllen, ist insoweit grundsätzlich auf den Teilfonds abzustellen.

Investmentfonds sind alle alternativen Investmentfonds ("**AIF**"), die nicht in der Rechtsform einer deutschen Personengesellschaft oder einer ausländischen Rechtsform, die einer deutschen Personengesellschaft vergleichbar ist, errichtet wurden (§§ 1 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 Nr. 2 InvStG).

Der Teilfonds sollte als Investmentfonds qualifizieren,

- da er den Fondsunterlagen entsprechend als AIF qualifizieren und
- nicht mit einer deutschen Personengesellschaft vergleichbar sein sollte, sondern als

Körperschaft für Zwecke des deutschen Steuerrechts klassifiziert werden sollte.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hängt die Qualifikation ausländischer Gesellschaften davon ab, ob die Struktur und Organisation dieser Gesellschaften bei Betrachtung anhand der betreffenden ausländischen Rechtsvorschriften rechtlich und wirtschaftlich mit einer Körperschaft oder Personengesellschaft nach deutschem Recht vergleichbar ist (sog. Rechtstypenvergleich). Dabei wird die Klassifizierung nach ausländischem Recht nicht berücksichtigt. Nach dem sog. Betriebsstättenerlass des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 24. Dezember 1999 ist eine luxemburgische *société anonyme* (SA) im Wesentlichen mit einer Aktiengesellschaft vergleichbar und daher wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln (vgl. Tabelle 1 des Betriebsstättenerlasses). Dies wird auch durch den Rechtstypenvergleich bestätigt, da insbesondere die relevanten Prüfungspunkte, das heißt die zentralisierte Geschäftsführung, die beschränkte Haftung, die Freie Übertragbarkeit der Anteile, die Gewinnzuteilung, die Kapitalaufbringung, die Gewinnverteilung und die formalen Gründungsvoraussetzungen für die Einordnung als Kapitalgesellschaft für Zwecke des deutschen Steuerrechts sprechen sollten.

Der Teilfonds ist als Vermögensmasse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 InvStG) grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht, wobei Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften grundsätzlich ausgenommen sind; Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Anteilswert unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50

Prozent auf in Deutschland belegenem unbeweglichem Vermögen beruht, können jedoch unter gewissen Voraussetzungen auf Ebene des Teilfonds körperschaftsteuerpflichtig sein. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

[Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Teilfonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an dem Teilfonds. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

## **Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)**

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Teilfonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils des Teilfonds zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf die Vorabpauschalen keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 2.000,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit

dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Teilfonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Diese Besteuerungsgrundsätze sollten auch dann gelten, wenn ein Anleger zum Zeitpunkt der Veräußerung oder Rückgabe oder zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren vor einer solchen Transaktion eine Beteiligung von 1 Prozent oder mehr an dem DB Umbrella-Fonds und/ oder dem Teilfonds hält. Ausgehend von der Systematik des Investmentsteuerrechts und der Tatsache, dass die Besteuerung nach dem InvStG eine einheitliche Besteuerung aller Investmentfonderträge vorsieht, sollte das Investmentsteuerrecht Vorrang haben. Eine abweichende Auffassung der Finanzverwaltung kann nicht ausgeschlossen werden.<sup>1</sup>

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf etwaige Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist. Im Gegenzug sollte bei Veräußerungsverlusten der entsprechende Verlust vollständig steuerlich abzugsfähig sein.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Teilfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres gegebenenfalls insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, als der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet, falls eine den Anforderungen des

---

<sup>1</sup> Sollte der deutsche Fiskus anders verfahren, würden bei Erreichen der 1 Prozent-Grenze (s.o.) Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen am Teilfonds der deutschen Einkommensteuer mit dem (progressiven) persönlichen Einkommensteuersatz von bis zu 47,475 Prozent (einschließlich Solidaritätszuschlag) zuzüglich ggf. Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren unterliegen (wobei Kapitalertragsteuer in jedem Fall nach den für Investorsträger geltenden Regeln abzuführen ist (§ 43 Abs. 4 EStG); diese ist anrechenbar). Unklar erscheint in diesem Fall, ob das Teileinkünfteverfahren nach §§ 3 Nr. 40, 3c EStG zur Anwendung kommt (so dass Kapitalerträge nur zu 60 Prozent besteuert werden, im Gegenzug aber Kapitalverluste nur zu 60 Prozent steuerlich abzugsfähig sind) (da § 16 Abs. 3 InvStG vorsieht, dass das Teileinkünfteverfahren nicht auf Investorsträger aus Investmentfonds anzuwenden ist) und ob die Gewinne um Vorabpauschalen, die der natürlichen Person zugerechnet werden, gemindert werden. Für Verluste und deren Verrechnung mit anderen Einkünften gelten ebenfalls besondere Regeln.

§ 17 InvStG entsprechende Veröffentlichung des Rücknahmepreises erfolgt. Die Voraussetzungen sind zu prüfen und nachzuweisen.

### **Wegzugbesteuerung**

Die Fondsanteile gelten steuerlich als veräußert, sofern die unbeschränkte Steuerpflicht eines Anlegers durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland endet oder die Anteile unentgeltlich auf eine nicht unbeschränkt steuerpflichtige Person übertragen werden oder es aus anderen Gründen zum Ausschluss oder zur Beschränkung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich des Gewinns aus der Veräußerung der Fondsanteile kommt. In diesen Fällen kommt es zu einer Besteuerung des bis dahin angefallenen Wertzuwachses. Die sogenannte Wegzugsbesteuerung ist nur dann anzuwenden, wenn der Anleger in den letzten fünf Jahren vor der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar mindestens 1 Prozent der ausgegebenen Anteile des Teilfonds gehalten hat oder wenn der Anleger im Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung unmittelbar oder mittelbar Fondsanteile hält, deren Anschaffungskosten mindestens 500.000 EUR betragen haben, wobei die Beteiligungen an verschiedenen Investmentfonds jeweils getrennt zu betrachten und hinsichtlich der Anschaffungskosten nicht zusammenzurechnen sind, und die Summe der steuerpflichtigen Gewinne aus allen Fondsanteilen insgesamt positiv ist.<sup>2</sup> Die Besteuerung hat in der Veranlagung zu erfolgen und findet im Kapitalertragsteuerverfahren keine Berücksichtigung.

### **Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

#### **Erstattung der Körperschaftsteuer des Teilfonds**

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Teilfonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Teilfonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Des Weiteren darf kein Nießbrauch an den Investorerträgen eingeräumt worden sein und keine sonstige Verpflichtung bestanden haben, die Investorerträge ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Teilfonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und

---

<sup>2</sup> Die Frage, ob bei der Ermittlung des insgesamt positiven Gewinns auf die gesamte Beteiligung am Teilfonds abzustellen ist oder auf einzelne Anteilklassen erscheint durch die Finanzverwaltung noch nicht abschließend geklärt.

nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Der Teilfonds beabsichtigt nicht, sich auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an einen Anleger erstatten zu lassen.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Teilfonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Teilfonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils des Teilfonds zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf die auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen. Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Es wird erwartet, dass der Teilfonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds oder Immobilienfonds erfüllt und somit auf etwaige Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung (§ 20 InvStG) anzuwenden ist. Im Gegenzug sollte bei Veräußerungsverlusten der entsprechende Verlust vollständig steuerlich abzugsfähig sein.

### **Negative steuerliche Erträge**

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge des Teilfonds an den Anleger ist nicht möglich.

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Teilfonds gelten Ausschüttungen eines Kalenderjahres gegebenenfalls insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet, falls eine den Anforderungen des § 17 InvStG entsprechende Veröffentlichung des Rücknahmepreises erfolgt. Die Voraussetzungen sind zu prüfen und nachzuweisen.

### **Spezifische Risiken im Hinblick auf das Investmentsteuerrecht und die Hinzurechnungsbesteuerung**

Seit dem 1. Januar 2022 gelten die neuen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem AStG. Obwohl die deutschen Finanzbehörden am 22. Dezember 2023 ihr finales Anwendungsschreiben zu den neuen Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung ("**AStG-Schreiben**") veröffentlicht haben, sind nicht alle Aspekte im AStG-Schreiben adressiert und geklärt und gewisse Unsicherheiten hinsichtlich der Anwendung der neuen Regelungen bleiben bestehen. Anleger und Distributoren sind angehalten, ihren Steuerberater fortlaufend zu konsultieren.

Die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sollten vorliegend weder in Bezug auf den Teilfonds noch in Bezug auf eine nachgeschaltete Zwischengesellschaft Anwendung finden, wenn kein inländischer Anleger (allein oder zusammen mit ihm nahestehenden Personen) eine Beteiligung von mindestens 25 Prozent an einem Teilfonds hält und durchgerechnet weniger als 5 Prozent an von dem Teilfonds gehaltenen Personengesellschaften. Andernfalls ist das Vorliegen möglicher Erklärungspflichten und in der Folge die mögliche Besteuerung von Hinzurechnungsbeträgen unter den Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung des AStG von dem jeweiligen Anleger auf individueller Basis zu prüfen, ggf. unter Hinzunahme seines Steuerberaters.

### **Steuerliche Mitteilungspflichten**

Der Erwerb von Anteilen am Teilfonds ist von einem deutschen Investor gegenüber den deutschen Finanzbehörden anzuzeigen, wenn er zu einer Beteiligung von mindestens 10 % der Anteile am Teilfonds führt oder die Anschaffungskosten 150.000 Euro übersteigen.

Die Mitteilungen sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bzw. nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen, zusammen mit der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung für den Besteuerungszeitraum, in dem die Anteile erworben wurden, und spätestens 14 Monate nach Ablauf dieses Zeitraums gegenüber den deutschen Steuerbehörden zu erstatten.

Ob und inwieweit auch mittelbare Beteiligungen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Personengesellschaft nach § 138 Abs. 2 AO anzugeben sind, ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat jedoch in einem Schreiben seine Auffassung bekräftigt, wonach mittelbare Beteiligungen, die über einen Investmentfonds (wie den Teilfonds) erworben oder veräußert werden werden, von den in Deutschland steuerlich ansässigen Investoren grundsätzlich nicht angezeigt werden müssen.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26. April 2022 bezüglich "Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 AO und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)", Randziffer 15.

## Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
<b>Inländische Anleger</b>			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25%		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

### Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die

Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, erfolgt ein Kapitalertragsteuerabzug und der ausländische Anleger ist gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung<sup>4</sup> zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Soweit ein Steuerausländer einem inländischen Anleger vergleichbar ist, für den eine Erstattung der auf Fondsebene angefallenen Körperschaftsteuer möglich ist, ist grundsätzlich auch eine Erstattung möglich. Auf die obigen Ausführungen zu Steuerinländern wird verwiesen. Voraussetzung ist zudem, dass der Steuerausländer seinen Sitz und seine Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat hat.

## **Solidaritätszuschlag**

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben.

## **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## **Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Teilfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

## **Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung**

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile an dem Teilfonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, so dass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an dem Teilfonds in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind. Wir empfehlen, sich im Falle ausländischer Depotführung vor Erwerb von Anteilen an dem Teilfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

## **Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen**

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür unter anderem einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS"). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche

---

<sup>4</sup> § 37 Abs. 2 AO.

Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds); Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die wiederum in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## **Allgemeiner Hinweis**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Derzeit werden mehrere Gesetzesvorhaben diskutiert, die auf die Änderung von in Deutschland geltenden steuerlichen Vorschriften abzielen. Unter anderem schlägt der Entwurf eines Gesetzes zur Förderung privater Investitionen und des Finanzstandorts (Standortfördergesetz) bestimmte Anpassungen der Regeln zur Besteuerung von Investmentfonds vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Laufe der entsprechenden Gesetzgebungsverfahren – oder anderweitig bzw. zu einem späteren Zeitpunkt – Rechtsänderungen ergeben, die sich auf die Besteuerung des Teilfonds oder seiner Anleger auswirken.